

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebibliothek des Marktes Wartenberg (Bibliotheksgebührensatzung)

Vom 24.11.2020

Auf Grund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Wartenberg erhebt für die Benutzung der Gemeindebibliothek Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer*innen der Gemeindebibliothek.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

¹Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 entsteht jährlich mit der erstmaligen Inanspruchnahme der Einrichtungen der Bibliothek. ²Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 bis 7 werden sofort nach Ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt
 - a) für Kinderausweise jährlich 5,00 €.
 - b) für Schüler-, Auszubildenden- und Studentenausweise jährlich 5,00 €
 - c) für Seniorenausweise jährlich 5,00 €
 - d) für Erwachsenenausweise jährlich 12,00 €
 - e) für Familienausweise / Partnerausweise jährlich 18,00 €
 - f) für Ausweise für kurzfristige Besucher 4,00 €
- (2) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00 € erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Vorbestellung eines Mediums beträgt 0,50 €.
- (4) Die Versäumnisgebühren nach Ablauf der Leihfrist beträgt für alle Medien pro angefangenen Woche 0,50 €.
- (5) Die Mahngebühren (§ 8 Abs. 3 der Benutzungssatzung für die Gemeindebibliothek Wartenberg) beträgt zusätzlich zur Versäumnisgebühr nach Absatz 5
 - a) für die erste Mahnung 2,00 €.
 - b) für die zweite Mahnung 5,00 €.
 - c) für die dritte Mahnung 10,00 €.
- (6) Bei Mediensersatz nach Nichtrückgabe von Medien wird zusätzlich zu den Gebühren nach den vorhergegangenen Absätzen eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.



- (7) Bei Ausleihungen im Rahmen der Fernleihe ist eine Gebühr von 3,00 € inklusive Porto zu entrichten.
- (8) Das Drucken von Internetseiten kostet pro Druckseite 0,10 €. Der gleiche Betrag wird für die Fertigung von Fotokopien erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2014 außer Kraft.

Wartenberg, 24.11.2020
Markt Wartenberg

gez.
Christian Pröbst
Erster Bürgermeister